

## **Leitsätze**

### **Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals**

- 1. Eine als Kulturdenkmal anerkannte Passage wird in ihrem Erscheinungsbild durch bauliche Maßnahmen beeinträchtigt, die ihren Charakter von dem einer überdachten Straße – i. S. eines gedachten Außenraums im Innenraum – in den eines geschlossenen Einkaufsbereichs wandeln (hier: Einbau einer Ganzglastüranlage in die Eingangsbereiche der M.-Passage in L.).**
- 2. Eine im Wege der Fiktion nach § 13 Abs. 4 Satz 1 DSchG erteilte denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG zurückgenommen werden. Für eine fingierte Zustimmung nach § 12 Abs. 3 DSchG findet § 48 VwVfG analoge Anwendung.**

### **Zum Sachverhalt**

*Die Kl. begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung zum Einbau von drei Glastüren in die Eingänge der M.-Passage in L.*

*Die Kl. ist Eigentümerin der M.-Passage, die ein Kulturdenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1 DSchG ist. Die Zugänge zur M.-Passage befinden sich an der G.-Straße am N.-Markt und am M.-Haus in der Nähe der P.-Straße. Die Kl. beabsichtigt, an jedem der drei Eingänge eine Ganzglasanlage mit Glastür und Schließautomatik einzubauen. Die Türen zur G.-Straße und zum N.-Markt sollen jeweils in Torbögen eingebaut werden, die sich in einer Entfernung von ca. 11,50 m bzw. 12,50 m zum jeweiligen Straßenbereich befinden. Der Torbogen G.-Straße ist ca. 7,60 m hoch und hat eine lichte Breite von ca. 4,90 m sowie eine lichte Höhe von ungefähr 4,80 m. Durch die beantragte Tür würde die lichte Breite auf 2,37 m und die lichte Höhe auf 2,96 m reduziert. Im Eingangsbereich N.-Markt beträgt bei einer Höhe des Torbogens von 7,60 m die lichte Breite des Durchgangs 4,20 m und die lichte Höhe 4,10 m. Durch den Einbau der Glastür würde die lichte Breite auf 2,06 m und die lichte Höhe auf 2,96 m verringert. In beiden Eingangsbereichen sind die sich über der Öffnung anschließenden Rundbögen mit Fensterelementen ausgekleidet. Die Türöffnungen sollen über die gesamte Breite des jeweiligen Passageingangs mit einem ca. 0,15 m breiten Metallträger abschließen, in dem die eigentlichen Glastüren ihren Lauf haben sollen. Darüber sollen bis zu den vorhandenen gemauerten Torbögen sechs Längsstreben angebracht werden, welche fest verglaste Scheiben tragen sollen, die den Torbogen vollständig ausfüllen. Der dritte Zugang zur M.-Passage über das Messehaus ist rechteckig ausgebildet. Er hat eine lichte Höhe von 3,80 m und eine lichte Breite von 4,40 m. Durch den Einbau der beabsichtigten Tür würde hier die lichte Höhe auf 3,46 m und die lichte Breite auf 2,15 m verringert.*

*Die Kl. stellte am 3. 12. 1999 einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Einbau der vorbezeichneten Ganzglasanlagen. Am 2. 3. 2000 versagte das Referat Denkmalschutz gegenüber dem Bauordnungsamt seine Zustimmung. Die Bekl. versagte mit Bescheid vom 27. 3. 2000 die Erteilung der Baugenehmigung. Hiergegen legte die Kl. Widerspruch ein.*

*Das Referat Denkmalschutz der Bekl. nahm durch ein am 24. 8. 2000 bei dessen Bauordnungsamt eingegangenes Schreiben die infolge verspäteter Versagung fingierte denkmalschutzrechtliche Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren zurück.*

*Die Bekl. hob durch Bescheid vom 29. 8. 2000 den Versagungsbescheid vom 27. 3. 2000 auf. Gleichzeitig versagte sie die beantragte Baugenehmigung erneut.*

## Aus den Gründen

1. Das Bauvorhaben bedarf der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Zustimmung. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 DSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalbehörde in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden. Maßstab der Beurteilung für die Frage der Beeinträchtigung ist in subjektiver Hinsicht das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters. In objektiver Hinsicht erfasst der Tatbestand jede nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes. Dagegen setzt die Genehmigungs- oder Zustimmungspflicht nicht voraus, dass die Beeinträchtigung von besonderem Gewicht oder deutlich wahrnehmbar ist (VGH BW, Urteil vom 4. 6. 1991, BRS 52 Nr. 127). Eine erhebliche Beeinträchtigung in diesem Sinne ist gegeben, wenn der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört wird. Die damit allgemein gekennzeichneten Anforderungen bleiben einerseits unter der Schranke dessen, was üblicherweise „hässlich“ wirkt und deshalb im baurechtlichen Sinne „verunstaltend“ ist. Andererseits genügt für eine erhebliche Beeinträchtigung nicht jede nachteilige Beeinflussung des Erscheinungsbildes. Erforderlich ist, dass der Gegensatz deutlich wahrnehmbar ist und vom Betrachter als belastend empfunden wird (VGH BW, Urteil vom 19. 7. 2000, BRS 63 Nr. 221 = BauR 2001, 1861; VGH BW, Urteil vom 16. 11. 2005 1 S 2953/04).

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, würde die M.-Passage durch den Einbau der drei Glastüren in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt. Die von M. zwischen 1912 und 1914 errichtete Passage stellt in Gestalt eines wettergeschützten Flanierbereichs eine Art überdachte Straße dar. Sie ist ein hervorragender und für die . . . Innenstadt einmaliger Vertreter dieses Straßentypus. Der Straßencharakter würde sich durch den Einbau der Türen in den eines geschlossenen Einkaufsbereichs mit mehreren Geschäften wandeln.

Die M.-Passage ist geprägt durch die Ausformung ihres Inneren mit Mitteln der Außenarchitektur. In ihrem Innenraum sind die Fassaden so gestaltet, dass der Beobachter den Eindruck gewinnt, es handle sich um Außenfassaden. Die Anlage der Geschäfte vermittelt das Bild einer Reihung von Geschäften in geschlossener Bebauung. Zwischen den Eingängen und Schaufenstern befinden sich massive – mit modernen Hinweisschildern auf die jeweilige Firma versehene – Mauerpfeiler und Mauerfächer. Die jeweiligen Geschäfte haben ihre Außengestaltung in der Weise, dass ein Sockel von etwa 50 cm besteht, der sich optisch in der Eingangstür fortsetzt. Auch die Türen bestehen – entsprechend dem Sockel – aus Holz mit einem Glasteil. Auf diese Weise wird der Durchgangsbereich deutlich von dem Geschäftsbereich abgegrenzt, was dem Wesen einer Straße entspricht. Der Straßencharakter wird noch dadurch verstärkt, dass Zugangstüren zu oberen Stockwerken als massive Außentüren mit Klingelanlagen und Firmenhinweisen ausgestattet sind und damit wie selbstständige Hauseingänge i. S. v. Außenzugängen gestaltet sind. Die Beleuchtung besteht aus Straßenlampen. Der beidseitige Eingang zur Gaststätte „A.“ ist entsprechend einer Außenanlage mit Treppenabgang gestaltet. All dies macht den Charakter der Passage als überdachte Straße deutlich. Der komplexe Deckenbereich der Passage mindert den Eindruck, dass man sich auf einer Straße befindet, nicht.

Die M.-Passage wird von daher als überdachte Einkaufsstraße wahrgenommen. Für diesen Straßentyp ist sowohl die Wahrnehmung des Außenklimas als auch die Möglichkeit eines ungehinderten Durchschreitens typisch. Er ist dadurch gekennzeichnet, wie eine Straße z. B. zu Abkürzungszwecken genutzt zu werden. Die M.-Passage wird von der Allgemeinheit als Straße wahrgenommen. Viele Passanten durchqueren sie zügig, wie auch im Augenschein beobachtet werden konnte, teilweise ohne die Schaufenster zu betrachten. Sie wird folglich als Durchgangsmöglichkeit und nicht ausschließlich oder überwiegend zu Einkaufszwecken genutzt. Diesem Straßencharakter entspricht es, dass in ihrem Innenbereich Temperaturen herrschen, die den Außentemperaturen angeglichen sind. Durch den Einbau der Glastüren ginge dieser klimatisch geprägte Außencharakter verloren. Der Passant hätte nicht länger das Gefühl, noch auf einer Straße zu sein, sondern vielmehr den Eindruck, bereits einen Geschäftskomplex betreten zu haben. Der Einbau der Glastüren nähme somit der Passage den Charakter des „gedachten Außenraums im Innenraum“ und näherte sie einem modernen Einkaufszentrum an. Dies ist mit dem historischen Bild der Passage nicht vereinbar.

2. Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung, tritt gemäß § 12 Abs. 3 DSchG an die Stelle der Genehmigung die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde. Die Regelung des § 12 Abs. 3 DSchG findet auch dann Anwendung, wenn – wie hier – Bauaufsichtsbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde identisch sind. Dies führt nicht dazu, dass das Einvernehmen entbehrlich wird und die Bauaufsichtsbehörde stattdessen die denkmalrechtlichen Fragen selbst prüfen darf und muss. Dem stehen die besonderen Verfahrensregeln des § 4 Abs. 2 DSchG entgegen. Danach entscheidet die Untere Denkmalschutzbehörde nicht allein, sondern im Einvernehmen mit der

zuständigen Landesoberbehörde für den Denkmalschutz. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde. Diese Vorschrift gilt auch für die Zustimmung des § 12 Abs. 3 DSchG und schließt es aus, von einer echten Behördenidentität auszugehen (Dahlke-Piel, in: Degenhart, SächsBO, Stand: Juni 2002, § 70 RdNr. 45).

a) Eine solche Zustimmung des Referates für Denkmalschutz der Bekl. ist nicht mehr gegeben. Zwar ist eine Zustimmung zu dem Bauvorhaben zunächst im Wege der Fiktion erfolgt. Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 DSchG gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags hierüber entschieden hat und die Entscheidung nicht ausgesetzt ist. Bei Vorhaben nach § 12 Abs. 3 DSchG gilt der Genehmigungsantrag als mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 DSchG). Der Bauantrag der Kl. ist am 3. 12. 1999 bei der Bekl. eingegangen, so dass die Zustimmungsfiktion am 4. 1. 2000 eingetreten ist. Der Genehmigungsversagung am 2. 3. 2000 kommt mithin keine Bedeutung mehr zu, weil sie verfristet war.

b) Das Referat Denkmalschutz hat jedoch am 24. 8. 2000 die Rücknahme der fingierten Zustimmung nach §§ 1, 48 VwVfG erklärt.

Eine nach § 13 Abs. 4 Satz 1 DSchG fingierte Zustimmung kann grundsätzlich unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG zurückgenommen werden. Das OVG SN hält nicht an der im Zulassungsbeschluss vom 27. 6. 2005 (1 B 196/04) vertretenen, an der am gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB orientierten Auffassung fest, dass die Anwendung des § 48 VwVfG bei fiktiv erteilten Zustimmungen ausgeschlossen ist.

Zwar sind Rücknahme oder Widerruf der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und des nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB fingierten gemeindlichen Einvernehmens nicht zulässig, weil dies den Sinn der Vorschrift, das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und innerhalb der Zweimonatsfrist für Klarheit über die Einvernehmenserklärung der Gemeinde zu sorgen, leerlaufen ließe. Die Gemeinde, deren Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt gilt, erleidet keine schweren Nachteile, auch wenn sie erst nach Ablauf der Zweimonatsfrist zu der Erkenntnis kommt, dass das Vorhaben gegen §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB verstößt. Die Möglichkeit, ihren Rechtsstandpunkt zur Geltung zu bringen, wird ihr durch diese Regelung nicht endgültig abgeschnitten. Auch wenn sie auf Grund der Fiktion des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB dem Ast gegenüber gebunden ist, bleibt es ihr indes – solange noch keine Entscheidung über die Genehmigung ergangen ist – unbenommen, der Genehmigungsbehörde gegenüber ihre Bedenken vorzubringen. Erweisen sich die Gründe, die sie gegen die Zulässigkeit des Vorhabens ins Feld führt, als stichhaltig, so kann sie ungeachtet des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB damit rechnen, dass der Antrag abgelehnt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. 12. 1996, BRS 58 Nr. 142 = BauR 1997, 444; BVerwG, Urteil vom 19. 12. 2004, BVerwGE 120, 138; BVerwG, Urteil vom 16. 9. 2004, NvwZ 2005, 213).

Diese Grundsätze sind nicht auf die Zustimmungsfiktion des § 13 Abs. 4 DSchG übertragbar. Die Erwägung, der Gemeinde entstünden durch die Einvernehmensfiktion keine schweren Nachteile, weil sie auch nach Fristablauf ihre Bedenken gegen das Bauvorhaben vortragen könne und diese bei der Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde noch Berücksichtigung fänden, trifft gerade auf die denkmalschutzrechtliche Zustimmung nicht zu. Die Bauaufsichtsbehörde ist an die – explizierte oder fingierte – Zustimmung der Denkmalbehörde gebunden und hat sich der Vornahme einer eigenständigen denkmalschutzrechtlichen Prüfung zu enthalten. Zudem erstreckt sich die Genehmigungsfiktion nach § 13 Abs. 4 DSchG nicht auf die Rechtmäßigkeit der fingierten Genehmigung, weil ihr Eintritt allein vom Zeitablauf abhängt. Im Übrigen wären – wenn man die Rspr. zu § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf die denkmalschutzrechtliche Zustimmung anwenden wollte – auch die Rücknahme und der Widerruf einer ausdrücklich erteilten Zustimmung ausgeschlossen.

§ 48 VwVfG ist grundsätzlich auf fingierte Verwaltungsakte anwendbar (Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 48 Rdnr. 49). Eine nach § 67 Abs. 8 Satz 1 BauO a. F. oder § 69 Abs. 5 Satz 1 BauO i. d. F. vom 28. 5. 2005 fingierte Baugenehmigung kann nach §§ 48 ff. VwVfG aufgehoben werden, weil sie einer ausdrücklich erteilten Baugenehmigung in jeder Hinsicht gleich steht und sich die Fiktionswirkung nur auf die Erteilung der Genehmigung und nicht auf deren Rechtmäßigkeit erstreckt (Degenhart/Ruß, in: Degenhart, SächsBO, Stand: Juni 2002, § 67 Rdnr. 84; Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Böhme, SächsBO, Stand: November 2005; § 67 Rdnr. 114). Gleiches gilt für einen fiktiven Bauvorbescheid (OVG SH, Beschluss vom 1. 9. 2004 1 MB 7/03). Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, die auf der Grundlage der planungsrechtlichen Zulässigkeitsfiktion des § 5 Abs. 4 Maßnahmegesetz zum BauGB – BauGBMaßnG – erteilte Genehmigung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zurückzunehmen, denn die Zulässigkeitsfiktion des § 5 Abs. 4 BauGBMaßnG hat lediglich verfahrensrechtliche Bedeutung und ist auf die materielle Rechtswidrigkeit ohne Einfluss (BayVGh, Urteil vom 30. 7. 2001, BRS 64 Nr. 170;

VG Gera, Beschluss vom 3. 8. 1998, ThürVBl. 1998, 259). Aus denselben Gründen kann eine nach § 19 Abs. 3 Satz 6 Bundesbaugesetz – BBauG – als erteilt geltende Teilungsgenehmigung nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden (BVerwG, Urteil vom 28. 2. 1975, BVerwGE 48, 87 = BRS 29 Nr. 71 = BauR 1975, 399; BayVGh, Urteil vom 22. 7. 1991, NVwZ 1992, 992). Weil bei sämtlichen dieser Genehmigungsfiktionen ebenfalls allein auf das Verstreichenlassen der Frist abgestellt wird, ist in gleicher Weise auch bei der fiktiven denkmalschutzrechtlichen Genehmigung/Zustimmung eine Rücknahmemöglichkeit zu bejahen. Die Argumentation der Kl., dass wegen der Aussetzungsmöglichkeit in § 13 Abs. 4 DSchG nur in Extremfällen die Fiktion einer materiell rechtswidrigen Zustimmung nach § 12 Abs. 3 DSchG denkbar sei und somit kein Korrekturbedarf bestehe, vermag nicht zu überzeugen, da das grundsätzliche Erfordernis einer Rücknahme in keinem Zusammenhang zu der Häufigkeit der Anwendungsfälle steht. Allein die Möglichkeit der Aussetzung des Genehmigungsverfahrens steht noch nicht einer Rücknehmbarkeit entgegen. Dies folgt bereits daraus, dass eine solche Aussetzungsmöglichkeit nach § 67 Abs. 7 Satz 3 BauO a. F., § 69 Abs. 4 Satz 3 BauO i. d. F. vom 28. 5. 2005 auch im Baugenehmigungsverfahren in Betracht kommt, die fiktiv erteilte Baugenehmigung aber zurückgenommen werden kann.

c) Die Regelung des § 1 VwVfG, § 48 VwVfG findet analoge Anwendung, weil es sich bei der Zustimmung nach § 12 Abs. 3 DSchG nicht um einen VA handelt. Die Zustimmung wird nicht gegenüber dem Ast., sondern gegenüber der Baugenehmigungsbehörde erteilt, so dass ihr keine Außenwirkung zukommt. Da ihre Wirkungen aber durch § 12 Abs. 3 DSchG denen einer Genehmigung gleichgestellt sind, ist es sachgerecht, an ihre Rücknahme dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Rücknahme einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Die am 24. 8. 2000 erfolgte Rücknahme der fingierten Zustimmung ist nach § 41 Abs. 1 Satz VwVfG bekanntgegeben worden. Da die Zustimmung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu erklären ist, muss auch die Rücknahme an diese als Adressatin gerichtet werden. Einer Rücknahmeerklärung gegenüber der Kl. bedurfte es nicht.

d) Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 VwVfG sind erfüllt. Die fingierte Zustimmung war rechtswidrig. Insoweit kann dahin stehen, ob es sich bei der Erteilung der Zustimmung um eine gebundene Entscheidung handelt, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wenn und soweit das Vorhaben dem Denkmalschutz entspricht oder wenn im Ausnahmefall nach der Abwägung mit anderen Belangen und Umständen der Denkmalschutz zurücktreten muss (Martin, in: Martin/Schneider/Wecker/Bregger, SächsDSchG, § 12 Anm. 3.1.1), oder um eine Ermessensentscheidung, bei der die öffentlichen Denkmalschutzinteressen und die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind (VGh BW, Urteil vom 19. 7. 2000, BRS 63 Nr. 221 = BauR 2000, 1861; Urteil vom 4. 6. 1991, BRS 52 Nr. 127; VG Leipzig, Urteil vom 30. 5. 1996 4 K 146/95) mit der Folge, dass eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung in verfassungskonformer Ermessensausübung dann zu erteilen ist, wenn ihre Ablehnung für den Eigentümer unzumutbar wäre (VGh BW, Urteil vom 10. 10. 1988, BRS 48 Nr. 118 = BauR 1989, 70 = NVwZ-RR 1989, 230; für die Erteilung einer Abrissgenehmigung: OVG RP, Urteil vom 26. 5. 2004, BRS 67 Nr. 210 = BauR 2005, 535; Urteil vom 21. 8. 2003, BRS 66 Nr. 210 = BauR 2004, 664).

Bei einer gebundenen Entscheidung wäre das Bauvorhaben wegen der Schwere des Eingriffs nicht zustimmungsfähig gewesen. Wie bereits dargelegt, wäre mit dem Einbau der Glastüren eine grundlegende Veränderung des Charakters der M.- Passage verbunden. Für ein Zurücktreten denkmalschutzrechtlicher Belange gegenüber den Interessen der Kl. an der Vermeidung finanzieller Einbußen infolge der – gegenüber anderen Geschäftsanlagen in der . . . Innenstadt vorgetragenen – Standortnachteile ist mithin kein Raum.

Bei einer Ermessensentscheidung wäre die Erteilung der Zustimmung nur dann rechtswidrig, wenn das Ermessen dahingehend reduziert war, die Zustimmung zu versagen. Eine solche Ermessensschrumpfung war gegeben, da das öffentliche Interesse an einer Nichtbeeinträchtigung des Denkmals M.-Passage vorrangig ist gegenüber den Interessen der Kl. als Eigentümerin. Die von ihr vorgetragenen finanziellen Mehrbelastungen sind nicht unzumutbar. Unzumutbar ist eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers, der es zwar grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt wird, nicht aber, dass für ein geschütztes Baudenkmal keinerlei sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr besteht. Dies ist der Fall, wenn selbst ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer von einem Baudenkmal keinen vernünftigen Gebrauch machen und es praktisch nicht veräußern kann, wenn er also im öffentlichen Interesse eine Last zu tragen hat, ohne dafür die Vorteile einer privaten Nutzung genießen zu können (BVerfG, Beschluss vom 2. 3. 1999, BVerfGE 100, 226 = BRS 62 Nr. 214). Wo die Grenze der Zumutbarkeit im Einzelnen verläuft und in welchem Umfang der Eigentümer durch die Versagung einer

denkmalschutzrechtlichen Genehmigung in unzumutbarer Weise getroffen würde, hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Sachverhaltes ab (BVerwG, Beschluss vom 7. 2. 2002, BRS 66 Nr. 209). Die von der Kl. geltend gemachten Standortnachteile erstrecken sich darauf, dass sie höhere Aufwendungen für die Beseitigung von Witterungsschäden, Instandhaltungsmaßnahmen, Reinigungsarbeiten und Taubenabwehr tätigen muss, ihre Mieter – was sich auf das Mietpreisniveau auswirkt – höhere Heizkosten haben und sich die Zahl der potenziellen Kunden bei ungünstigen Witterungsverhältnissen möglicherweise verringert. Die – auf die Beachtung denkmalschutzrechtlicher Vorgaben zurückzuführende – Erwirtschaftung geringerer Gewinne zählt aber noch zu den Rentabilitätseinbußen, die der Eigentümer eines Denkmals hinzunehmen hat, und ist dem Ausschluss jeglicher Nutzungsmöglichkeit gerade nicht gleichzusetzen.

Das Referat für Denkmalschutz der Bekl. hat sein Rücknahmeermessen sachgerecht ausgeübt. Eine Abwägung des öffentlichen Interesses mit Aspekten des Vertrauensschutzes, der mangels Vorliegens einer Baugenehmigung zu Recht verneint wurde, und den Belangen der Kl. ist erfolgt.

Somit sind die Voraussetzungen für eine Erteilung der Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 BauO a. F. wegen einer Verletzung von § 12 Abs. 1 Nr. 2 DSchG nicht erfüllt.